



modernen demokratischen Gesellschaft ein letztes außerordentliches Mittel einzusetzen, um extrem abweichendes Sozialverhalten extremen Sanktionen zu unterwerfen. Verschüttet scheint das Bewusstsein von der Übermacht des strafenden Staates und der Gefahr, durch Fehlentscheidungen unwiederbringlich Unrecht zu schaffen. Vergessen ist die Funktion eines







bemerkenswerten Einspurigkeit durch jahrzehntelangen  
Abbau von Beschuldigtenrechten einerseits und neuen  
Eingriffsmöglichkeiten andererseits das gesetzliche Arsenal

Andere Entscheidungsbeispiele der jüngsten









Verbrechensbekämpfung in ärztlichen Urteilen









Diese Äußerungen sind nicht neu, sie geben praktisch das gesetzgeberische Konzept der aktuellen StPO wieder.











